



# AUFHEBUNGSSATZUNG

## zur Gutachterausschussgebühren Satzung der Stadt Bad Liebenzell

### (Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss)

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell am 21.09.2021 die Aufhebungssatzung beschlossen.

#### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebühren Satzung) vom 11. Dezember 1979, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24. Mai 2011, wird aufgehoben.

#### § 2

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenzell, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Dietmar Fischer  
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie stimmt mit dem Willen des Gemeinderates, wie dieser in seinem Beschluss vom 21.09.2021 zum Ausdruck gebracht hat, überein.

Bad Liebenzell, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Dietmar Fischer  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.